

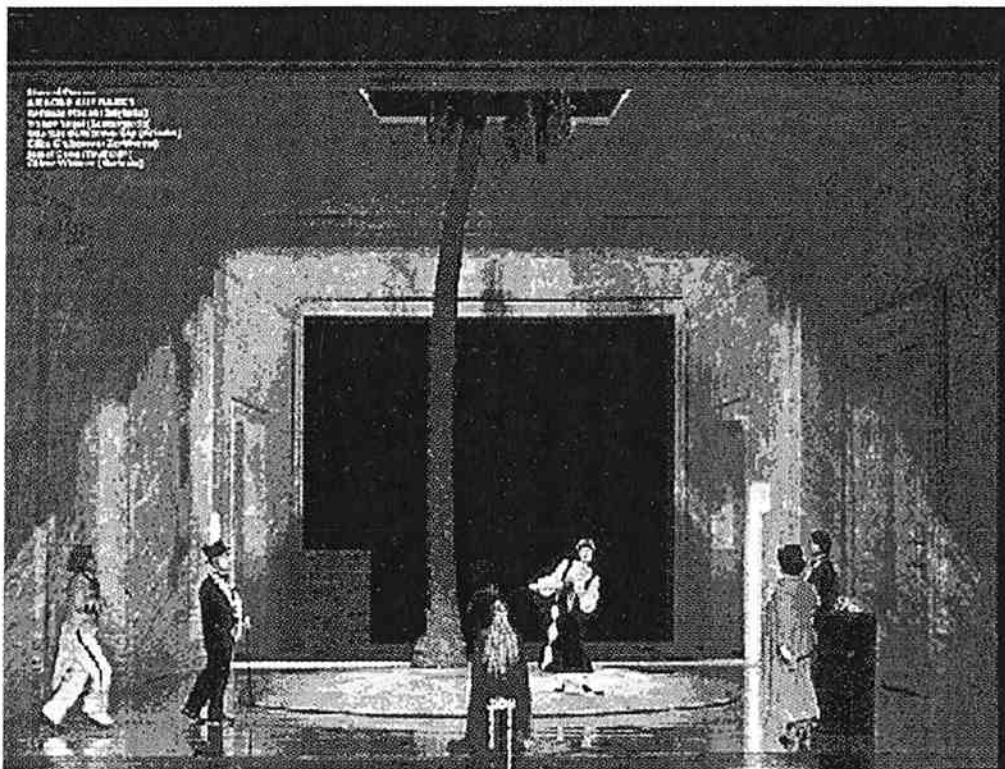
Gesamtarbeitsvertrag

zwischen der

Opernhaus Zürich AG

und dem

*Technischen Personal des Opernhauses, vertreten durch die
Gewerkschaft Bau und Industrie GBI*



Anhang 5: Reglement des Solidaritätsfonds

1 Grundsatz

Die Vertragsparteien gründen und führen gemeinsam einen Solidaritätsfonds GBI.

2 Erhebung

Von allen dem GAV GBI unterstellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche nicht Mitglied der vertragschliessenden Gewerkschaft sind, wird ein Solidaritätsbeitrag erhoben, welcher direkt vom Lohn abgezogen wird.

Der Solidaritätsbeitrag beträgt max. 1% des Bruttolohnes bzw. 80% des gewerkschaftlichen Mitgliederbeitrages und wird jährlich per 1. August von der erweiterten Fondsverwaltung (Art. 4 Abs. 3) gemäss Antrag der Gewerkschaft schriftlich in SFr. festgelegt.

3 Verwaltung

Der Solidaritätsfonds wird als eigene buchhalterische Einheit geführt (Bankkonto „Opernhaus Zürich, Solidaritätsfonds GBI“). Bankverwaltungsspesen werden dem Konto belastet.

Verwaltet wird der Solidaritätsfonds von zwei Personen (paritätisch) des Opernhauses (Fondsverwaltung):

- Leiter/in Finanz- und Rechnungswesen
- Obmann der Gewerkschaft (GBI)

Rechnungsjahr ist die Spielzeit (1. August - 31. Juli).

Die Fondsverwaltung organisiert sich selbst und trifft sich regelmässig zu einer Verwaltungssitzung.

Ende jeder Spielzeit ist den Vertragsparteien ein detaillierter Bericht über die Fondsbewegungen zuzustellen (Jahresrechnung).

Die Jahresrechnung unterliegt der Revision am Opernhaus.

4 Verwendung

Die vertragschliessende Gewerkschaft kann der Fondsverwaltung jeweils per Ende September, Dezember, März und Juni unter Angabe des Verwendungszweckes schriftlich Antrag auf Zuwendung von Mitteln aus dem Solidaritätsfonds in beziffertem Umfang stellen.

Die beantragte Summe darf die dem Solidaritätsfonds in den letzten drei Monaten zugeflossenen Solidaritätsbeiträge normalerweise nicht übersteigen.

Die Fondsverwaltung entscheidet über den Antrag einstimmig. Kommt keine Einigung zustande, wird unter Zuzug je einer Person der Direktion des Opernhauses und des Sekretariates der Gewerkschaft mehrheitlich entschieden (erweiterte Fondsverwaltung).

Die bezogenen Mittel sind von der Gewerkschaft im Rahmen ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten ausschliesslich für Leistungen zu verwenden, die gleichermassen allen diesem GAV (GBI) unterstellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zukommen (ordentliche Verwendung).

Über eine ausserordentliche Verwendung von Mitteln aus dem Solidaritätsfonds entscheidet die erweiterte Fondsverwaltung einstimmig.

5 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des geltenden Gesamtarbeitsvertrages (GBI) und gilt ab 1. August 1998 für jeweils ein Jahr, wird es nicht sechs Monate vor Ablauf einseitig gekündigt.

Wird es gekündigt, sind der Solidaritätsfonds (Bankkonto) per Kündigungstermin aufzuheben (Liquidation) und nach Abzug der Bankverwaltungsspesen je 50% des restlichen Kontostandes den Vertragsparteien zu überweisen (bzw. zu belasten).

6 Unterzeichnung

Zürich, den 9. Juni 1998

Für das Opernhaus:

H. Hertach, Verwaltungsratspräsident

Dr. U. Hardmeier, Verwaltungsratsbeauftragter

Für die Gewerkschaft GBI:

Sektion Theaterpersonal

Zentralsekretariat

Ch. Suter, Sekretärin

F. Cahannes

O. Hofstetter, Obmann

A. Germann